

Geschäftsordnung gemäß § 6 der SWL-Satzung

§ 1 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung im Bezirksverband muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Der Bezirksvorsitzende muss hierzu mindestens einen Monat vorher schriftlich dazu einladen und eine vorläufige Tagesordnung nennen. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Bezirksvorsitzenden entgegen und berät Anträge, die von den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Bezirksvorsitzenden schriftlich übermittelt werden müssen. Die Mitgliederversammlung wählt im zweiten Schulhalbjahr ihren Bezirksvorsitzenden und die Delegierten für die Dauer der beiden folgenden Schuljahre. Eine vorzeitige Abwahl ist im Sinne des konstruktiven Misstrauensvotums möglich.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Bezirksverbandes anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird unterstellt, solange sie nicht auf Antrag eines Mitgliedes während der Versammlung festgestellt werden muss.

3. Über jede Mitgliederversammlung muss ein Beschlussprotokoll angefertigt und dem Vorstand übermittelt werden. Hierzu bestimmt der Bezirksvorsitzende einen Schriftführer für die Versammlung. Das Protokoll muss von beiden unterschrieben werden.

4. Mindestens ein Drittel der Mitglieder eines Bezirksverbandes kann eine Mitgliederversammlung beim Bezirksvorsitzenden schriftlich mit den beabsichtigten Tagesordnungspunkten beantragen. Diesem Antrag muss der Bezirksvorsitzende binnen eines Monats mit einer Einladung entsprechen.

§ 2 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand, den Bezirksvorsitzenden und den anderen Delegierten der Bezirksverbände. Die Bezirksvorsitzenden und die Delegierten können jeweils bis zu drei Stimmen führen. Für jeweils 50 Mitglieder steht dem Bezirksverband eine Stimme zu, wobei die angefangene Zahl genügt.

2. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter der Leitung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Der Vorsitzende lädt mindestens einen Monat vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Anträge der Delegierten müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin beim Vorsitzenden schriftlich gestellt werden. Mindestens ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung kann beim Vorsitzenden schriftlich mit den beabsichtigten Tagesordnungspunkten eine Delegiertenversammlung beantragen. Dem muss der Vorsitzende binnen eines Monats durch eine Einladung nachkommen.

3. Die Delegiertenversammlung nimmt die Berichte des Vorstands, der beiden Kassenprüfer und der Bezirksvorsitzenden entgegen. Gegenstände der weiteren Beratung und Beschlussfassung sind insbesondere die Entlastung des Vorstands vor einer Neuwahl, Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer, beantragter Ausschluss aus dem Verband.

4. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Bezirksverbände vertreten ist. Die Delegiertenversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der Entlastung des Vorstands dürfen Vorstandsmitglieder nicht abstimmen.

5. Über jede Delegiertenversammlung hat der Geschäftsführer oder ein Beauftragter ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Verfasser und dem Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Protokoll erhalten der Vorstand und die Bezirksvorsitzenden.

§ 3 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gegen Ende des zweiten Schulhalbjahres für die beiden folgenden Schuljahre gewählt. Eine vorzeitige Abwahl ist im Sinne des konstruktiven Misstrauensvotums möglich.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, den Bezirksvorsitzenden und dem Geschäftsführer. Mindestens zwei dieser drei Vorstandsmitglieder müssen im Schuldienst stehen, mindestens eines dieser drei Vorstandsmitglieder muss das Fach Gemeinschaftskunde bzw. die Politische Bildung vertreten.

3. Die Delegiertenversammlung kann Beisitzer für bestimmte Aufgaben auf begrenzte Zeit oder für die Dauer einer Wahlperiode wählen.

4. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, wird bis zur nächsten, regelmäßigen Delegiertenversammlung das Amt von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

5. Die Aufgaben des Geschäftsführers können durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf verschiedene Personen aufgeteilt werden:

**NEU
hinzu-
ge-
fügter
Absatz**

- die **Schriftführung** erstellt Protokolle, pflegt Satzung und Geschäftsordnung und ist für die allgemeine Organisation zuständig;
- die **Mitgliedsverwaltung** pflegt die Mitgliedsdaten und bearbeitet Ein- und Austritte in den Verband und informiert diesbezüglich die Verlage der Mitgliedszeitschriften;
- die **Kassenverwaltung** führt die Konten des Verbands und erledigt den gesamten Zahlungsverkehr des Verbands.

Die Delegiertenversammlung legt ggf. fest, welche Person im Vorstand das Stimmrecht des Geschäftsführers ausübt.

§ 4 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich mit den beabsichtigten Tagesordnungspunkten beim Vorsitzenden beantragen. Dem muss der Vorsitzende binnen eines Monats mit einer Einladung nachkommen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder, unter diesen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Der Vorsitzende vertritt den SWL als Landesverband im erweiterten Bundesvorstand des „Verbandes der Geschichtslehrer Deutschland e.V.“ und als Korporatives Mitglied im erweiterten Bundesvorstand der „Deutschen Vereinigung für Politische Bildung e.V.“ Er kann jede dieser Aufgaben an ein anderes Vorstandsmitglied auch dauernd delegieren.

4. Der Schriftführer oder ein Beauftragter hat über jede Verhandlung des Vorstands ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Verfasser und dem Vorsitzenden unterschrieben und dem Vorstand und den Bezirksvorsitzenden übermittelt wird. Der Geschäftsführer verwaltet auch die Kasse des SWL. Er muss alljährlich der Delegiertenversammlung hierüber Bericht erstatten.